

26.10.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - FS - Rzu **Punkt** der 744. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1999

Vierzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) (14. DA-ÄndVwV)

A

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Zu Nummer 31 (§ 201 Abs. 1 DA)

In Nummer 31 ist § 201 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Hat ein Verlobter für sein Kind die Vermögenssorge, so hat der Standesbeamte dem für den Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes dem für den Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht die Eheschließung mitzuteilen; die Mitteilung unterbleibt, wenn die Ehe mit dem anderen Elternteil eingegangen wurde. Ist das Kind Deutscher und hat es im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg, 10820 Berlin, zu richten."

Begründung:

Die in der DA-ÄndVwV vorgesehene Neufassung von § 201 Abs. 1 Satz 1 DA legt zu Recht § 5 Abs. 5 PStG einschränkend dahin aus, dass die Eheschließung des Alleinsorgeberechtigten mit dem anderen Elternteil nicht dem Fami-

Ausgeliefert am**26. OKT. 1999**

liengericht mitzuteilen ist. Denn auch der Alleinsorgeberechtigte selbst müsste die in § 1683 BGB korrespondierend zu seinen Lasten angeordnete Mitteilungspflicht nicht erfüllen, da diese Eheschließung gemäß § 1626a Nr. 2 BGB zum gemeinschaftlichen Sorgerecht beider Elternteile führt und damit die von § 1683 BGB bei Heirat mit einem Dritten angenommene Gefährdung des Kindesvermögens nicht mehr besteht (vgl. nur Palandt-Diederichsen, 58. Auflage, Rn. 1 zu § 1683 BGB). Ebenso zu Recht wird die Pflicht zur Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg an den aus § 36 Abs. 2 FGG folgenden Umfang seiner Zuständigkeit angeglichen.

Allerdings entfernt die Neufassung sich unnötig von dem Wortlaut des § 5 Abs. 5 PStG und harmoniert deshalb auch nicht mit § 201 Abs. 2 DA. Diese Diskrepanz wird durch die mit dem Antrag vorgesehene Fassung bei gleichem Regelungsinhalt vermieden, wobei für § 201 Abs. 1 Satz 2 DA die Fassung der DA-ÄndVwV beibehalten wurde.

In 2. Zu Nummer 41 (§ 261a Abs. 2 Satz 1 DA)

In Nummer 41 § 261a Abs. 2 Satz 1 ist nach den Wörtern "acht Jahren" das Wort "ununterbrochen" einzufügen.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 StAG ist eine der Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, daß ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Die gesetzliche Regelung sieht keine Unterbrechung des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts vor. Ausnahmen sind nicht zugelassen. Durch die Einfügung soll die Rechtslage verdeutlicht werden.

In 3. Zu Nummer 41 (§ 261a Abs. 3 DA)

In Nummer 41 § 261a Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist vom Inhalt der Mitteilung an die Meldebehörde nach § 277 Satz 2 zu unterrichten."

Begründung:

Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 StAG wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes ausländischer Eltern durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen. Der Standesbeamte hat den Staatsangehörigkeitserwerb nach § 277 DA der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen; er gibt damit den Anstoß für die Behandlung des Kindes als

deutscher Staatsangehöriger. Dem Kind wird dieser Vorgang nicht bekannt. Auch ist es möglich, daß ausländische Eltern über das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nicht informiert sind und das neue ius-soli-Prinzip nicht kennen. Das Kind würde in solchen Fällen erst im Rahmen seiner Optionspflicht nach § 29 StAG auf den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit hingewiesen werden. Insoweit ist eine Verständigung des Kindes bzw. des gesetzlichen Vertreters durch den Standesbeamten folgerichtig.

Kinder, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung nach § 4 Abs. 1 StAG erwerben, werden zwar auch künftig nicht benachrichtigt, für diese Kinder ist der Staatsangehörigkeitserwerb aufgrund des Weltrechtsgrundsatzes des Abstammungserwerbs aber selbstverständlich.

Der Staatsangehörigkeitserwerb nach § 4 Abs. 3 StAG tritt Kraft Gesetzes ein; die Eintragung des Standesbeamten ist nicht rechtsbegründend. Der Standesbeamte trifft insoweit keine rechtserheblichen Entscheidungen gegenüber dem Kind, damit genügt es, wenn er den Inhalt seiner Mitteilung an die Meldebehörde bekanntgibt.

Hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben, erübrigt sich eine Unterrichtung des Kindes, weil keine staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen eintreten. Eine Unterrichtung des Kindes in diesen Fällen würde außerdem einen nichtvertretbaren Verwaltungsaufwand mit zusätzlichen Kosten verursachen. In Zweifelsfällen ist das Kind auf die Möglichkeit der Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises zu verweisen (siehe auch § 261 a Abs. 4).

R 4. Zu Nummer 44 (§ 277 Satz 2 DA)

In Nummer 44 ist § 277 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In die Mitteilung über die Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, das durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 261a), sind auch der eingetragene Staatsangehörigkeitserwerb unter Angabe der gesetzlichen Grundlage und die eingetragenen Staatsangehörigkeiten der Eltern (§ 265 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) aufzunehmen."

Begründung:

Die Beschränkung des Mitteilungsinhalts auf den "eingetragenen" Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes und die - nach dem zitierten § 265 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 DA - "eingetragenen" Staatsangehörigkeiten der Eltern trägt - ähnlich der Fassung der § 26 Abs. 4, § 34 PStV durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (BR-Drs. 520/99) - dem Umstand Rechnung, dass der Standesbeamte den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Kindes und die Staatsangehörigkeiten der Eltern nicht abschließend festzustellen, sondern nur das Ergebnis seiner Prüfung in das Geburtenbuch einzutragen hat, im Falle des Kindes nach dem unmittelbar vorste-

henden § 276 Abs. 1 Nr. 3 DA (vgl. Nr. 43 der 14. DA-ÄndVwV), im Falle der Eltern nach dem gesondert zu zitierenden § 265 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 DA (vgl. Nr. 42 der 14. DA-ÄndVwV). Nur den sich hieraus ergebenden Inhalt hat der Standesbeamte der Meldebehörde mitzuteilen.

In 5. Zu Nummer 65 (§ 398 Abs. 3 DA)

Nummer 65 ist wie folgt zu fassen:

'Dem § 398 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Stellt der Standesbeamte eigene Ermittlungen an (z. B. über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein Kind ausländischer Eltern nach § 261a), so sind diese unabhängig von der Übersendungspflicht der Zählkarten nach § 399 Abs. 1 vorzunehmen. Nach Abschluß der Ermittlungen ist dem zuständigen Statistischen Landesamt unverzüglich eine Korrekturmitteilung zu übersenden, wenn die Ermittlungen des Standesbeamten zu einer Änderung der standesamtlichen Eintragungen geführt haben."

Begründung:

Die statistischen Zählkarten sind nach § 399 Abs. 1 den Statistischen Landesämtern mindestens monatlich zu übersenden. Die Überprüfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein Kind ausländischer Eltern bei Geburt im Inland kann zu zeitlichen Verzögerungen führen. Die verspätete Übersendung von Zählkarten für Geburten kann zur Folge haben, daß diese Fälle für die monatliche amtliche Bevölkerungsfortschreibung zunächst nicht zur Verfügung stehen. Danach würden die von den statistischen Landesämtern veröffentlichten stichtagsbezogenen Ergebnisse für die Gemeinden nicht der tatsächlichen Einwohnerzahl entsprechen. Insbesondere Städte und Gemeinden mit hohen Ausländeranteilen wären betroffen. Da eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, insbesondere auch mit Auswirkungen auf Finanzausgleich, auf die ursprünglich veröffentlichten Einwohnerzahlen Bezug nehmen, kann auf die rechtzeitige Übersendung der Zählkarten für Geburten von Kindern ausländischer Eltern oder von nicht verheirateten ausländischen Müttern nicht verzichtet werden. Das bisher bestehende Verfahren der unverzüglichen Übersendung der Zählkarten muß bestehen bleiben.

Es muß auch klargestellt werden, daß die Standesbeamten die später ermittelte deutsche Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt ebenfalls umgehend dem Statistischen Landesamt als Korrekturmitteilung übermitteln, damit die Staatsangehörigkeit des neugeborenen Kindes möglichst noch in der für das laufende Kalenderjahr nicht abgeschlossenen Geburtsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung berichtet wird.

B

Der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Ausschuss für Familien und Senioren

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel
84 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.